



ANHANG 8

Vorschläge zur Planung der Weiterbildung Psychotherapie

Für die Verabschiedung einer Musterweiterbildungsordnung (MWBO) sind die Berufskammern zuständig. Unabdingbar für die Sicherung der Qualität und der Weiterentwicklung des Heilberufs ist eine enge Anbindung der Weiterbildung an den wissenschaftlichen Fortschritt sowie eine Verzahnung mit den ausbildenden Hochschulen. So fordert auch der Wissenschaftsrat die Hochschulen auf, sich stärker an der inhaltlichen Ausgestaltung und Umsetzung der Weiterbildung zu beteiligen. Diese Forderung aufgreifend, sollen nachfolgend einige Überlegungen zur Diskussion gestellt werden.

- a) **Ziel der Weiterbildung:** Weiterbildungen haben das Ziel, zum Erhalt der Fachkunde alle notwendigen Kompetenzen zu vermitteln, um bei Patienten des jeweiligen Altersbereiches kompetente, wissenschaftlich fundierte Behandlungen für alle Störungsbilder mit Psychotherapie-Indikation, bei unterschiedlicher Schwere und in unterschiedlichen Behandlungssettings durchführen zu können. Psychotherapeutische Behandlungen müssen im Einzelformat, im Gruppenformat sowie unter Einbezug von Angehörigen/Familien durchgeführt werden können.
- b) **Dauer der Weiterbildung:** Die Dauer der Weiterbildung soll sich durch die Inhalte und die zu erreichenden Kompetenzen definieren, weniger durch fixe Zeitvorgaben. Hier ist ein vernünftiges Gleichgewicht zwischen ideal-wünschenswerter Abschlussqualifikation versus Flexibilität und Respektierung der individuellen Lebensplanung, Gestaltungs- und Profilierungsmöglichkeiten sowie Finanzierungsaspekten zu finden. Die Mindestdauer der Weiterbildung sollte 3 Jahre nicht unterschreiten.
- c) **Leitlinienorientierung:** Neben rein verfahrensbezogenen Weiterbildungen in Psychotherapie sollen auch Weiterbildungen ermöglicht werden, die primär die Kompetenzen einer leitlinienorientierten Behandlung vermitteln. Diese können auch verfahrensübergreifend sein und neuere Behandlungsansätze berücksichtigen, soweit diese ausreichend wissenschaftlich evaluiert sind.
- d) **Besondere Rolle der ambulanten Weiterbildung:** In keinem „westlichen“ Land werden so viele Menschen stationär behandelt wie in Deutschland. Dies ist ökonomisch nicht sinnvoll und belastet den Transfer sowie die Integration der Behandlung in den Alltag der Patienten (Familie und Arbeitswelt). Daher müssen im Rahmen der Weiterbildung neben Kompetenzen für den stationären Bereich auch Kompetenzen für die ambulante Versorgung in substantiellem Umfang erworben werden. Schon jetzt ist (besonders im Rahmen der Richtlinienpsychotherapie) die ambulante Versorgung ein wesentliches und wichtiges Element der psychotherapeutischen Gesundheitsversorgung. In Zukunft sollte jedoch hinsichtlich der Versorgung insgesamt eine Schwerpunktverlagerung hin zur ambulanten Weiterbildung erfolgen; Psychotherapie und die meisten psychotherapeutischen Behandlungskonzepte entstanden als ambulante Versorgungsmodelle. Ambulante psychotherapeutische Behandlungskonzepte unterscheiden sich bezüglich zahlreicher Variablen von stationären Angeboten. Selbst für psychisch Schwerkranken sind zwischenzeitlich erfolgreiche ambulante Psychotherapieangebote entwickelt und evaluiert worden, die auch dem oftmals notwendigen längeren und/oder intensiveren Betreuungsbedarf gerecht werden. Alle damit verbundenen Qualifizierungsziele einer Weiterbildung sind deshalb so zu formulieren, dass sie auf diese ambulante Versorgungsaufgabe vorbereiten und anstatt Setting-Vorgaben eher inhaltliche Vorgaben machen (z.B. Behandlungserfahrungen mit psychisch Schwerkranken; Erfahrungen in der interdisziplinären Zusammenarbeit), um so den Weg zu einer verbesserten wohnortnahen Versorgung unter Beibehaltung der Integration in Familie und am Arbeitsplatz zu bahnen.

Aus den genannten Gründen muss im Bereich Psychotherapie die ambulante Weiterbildung einen zentralen Anteil der Weiterbildung ausmachen, um die gesellschaftlichen Auf-



gaben zu erfüllen; entsprechende Weiterbildungsstrukturen und deren Finanzierungsmodelle sind umzusetzen. Hier unterscheidet sich die Weiterbildung in Psychotherapie deutlich von den Zielsetzungen der stationär-orientierten ärztlichen Weiterbildung in somatischen Disziplinen (z.B. Chirurgie, innere Medizin, Orthopädie).

- e) **Weiterbildungsinstitute:** Weiterbildungsinstitute sollen (wie derzeit die staatlich anerkannten Ausbildungsstätten) in Zukunft eine wichtige Aufgabe bei der postgradualen Weiterqualifikation übernehmen. Sie stellen die Strukturqualität der Weiterbildung als koordinierende Einrichtungen (v.a. für die Teile der theoretischen Weiterbildung, ambulante Therapie inklusive Supervision und Selbstreflexion/Selbsterfahrung) sicher. Gegenüber dem aktuellen Status soll jedoch die Berücksichtigung aktueller Forschungserkenntnisse im Rahmen der Weiterbildung verbessert werden. Auch muss der Informationsfluss zwischen Ausbildung in der Universität und Weiterbildung an einem Weiterbildungsinstitut bidirektional verbessert werden. Daher wird eine inhaltliche und formale Anbindung von Weiterbildungsinstituten an eine Universität mit aktiver wissenschaftlicher Tätigkeit im Bereich Psychotherapie, psychotherapeutischer Forschungs- und Lehrambulanz vorgeschlagen. Dies kann beispielsweise über einen wissenschaftlichen Beirat sowie eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität und dem Weiterbildungsinstitut erfolgen. Sowohl für die psychologisch-psychotherapeutische als auch für die ärztliche Weiterbildung in Psychotherapie ist eine Anpassung der sozialgesetzlichen Voraussetzungen notwendig, so dass in der Weiterbildung durchgeführte ambulante Behandlungen leistungentsprechend durch das Gesundheitssystem finanziert werden.
- f) **Kombination von Weiterbildung und wissenschaftlicher Qualifikation:** Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Psychotherapieforschung sowie in psychotherapierlevanten Grundlagen- und Störungsgebieten ist die Kombination von wissenschaftlicher und praktischer Weiterqualifikation unter Nutzung von Synergieeffekten sowie unter Anerkennung von Äquivalenzleistungen zu ermöglichen.
- g) **Finanzierung der Weiterbildungsstellen:** Für die Realisierung der genannten Aufgaben ist es unabdingbar, dass gesetzliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, die eine Finanzierung von Weiterbildungsstellen im ambulanten und stationären Bereich ermöglichen.